

Besondere Bedingung Nr. 7123

Fremdenbeherbergung; Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge, die gemäß Abschnitt B, Ziff.6, Pkt.1. EHVB von den zur Beherbergung aufgenommenen Gästen eingestellt oder eingebracht sind und sich

- in betriebseigenen Garagen,
- auf betriebseigenen Parkplätzen oder
- auf sonstigen zur Abstellung angewiesenen Plätzen befinden.

2. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt.1.:

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Ziff.6, Pkt.2. EHVB ist getroffen. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Abschnitt B, Ziff.6, Punkte 3.1 und 3.2 auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen durch

- In Betrieb setzen, Fahren oder Verschieben durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers;

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Fahrer im Zeitpunkt des Versicherungsfalles über den jeweils erforderlichen Befähigungsnachweis - insbesondere die behördliche vorgeschriebene Lenkerberechtigung - verfügt.

Dies gilt nicht in jenen Fällen, in denen der Versicherungsnehmer berechtigterweise annehmen durfte, dass der Fahrer über die Lenkerberechtigung (noch) verfügt.

- unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt);
- Diebstahl oder Raub.

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall eines strafgesetzwidrigen Tatbestandes (z.B. Diebstahl oder Raub) unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

3. Für die Mitversicherung eines Abhol- oder Zustelldienstes von Fahrzeugen bedarf es einer besonderen Vereinbarung.

4. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- 4.1 innere Betriebs- und Bruchschäden;
- 4.2 Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
- 4.3 Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung.
Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

5. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme% davon.

6. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 181,68; der Selbstbehalt entfällt, sofern die Schadenersatzverpflichtung gemäß Bundesgesetz vom 16.01.1921, BGBl. Nr. 638 in der jeweils geltenden Fassung, begrenzt ist.